

☒ Beschlußvorlage
Dringlichkeitsvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuß	<u>Gesundheit und Soziales</u>	<u>13.11.01</u>
☒ Fachausschuß	<u>Haushalt und Finanzen</u>	<u>14.11.01</u>
☒ Kreisausschuß		<u>20.11.01</u>
☒ Kreistag		<u>05.12.01</u>

Inhalt:

Erhöhung von Haushaltsansätzen im Unterabschnitt 4121 – Eingliederungshilfe für Behinderte in Einrichtungen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 4.065.000 DM	Haushaltsstelle UA 4121	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag: 1,5 Mio. DM Landeserstattung gemäß § 3 Abs. 2 Sozialhilfe-kostenerstattungsverordnung		

Beschlüßvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Mehrausgaben in Höhe von 4.065.000 DM zur Absicherung der Pflichtleistungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte in Einrichtungen gemäß §§ 39, 40 i. V. m. § 100 Abs. 1 BSHG.

zuständiges Amt:

Sozialamt

Thiele
Amtsleiter

Rudick
Dezernentin

Dr. Benthin
Landrat

abgestimmt mit:

Amt

Name

Unterschrift

1. BeigeordneterDr. Krause
 Beratungsergebnis:
 Kreistag/
 Ausschuß

	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

1. Begründung der Mehrausgaben

Für den Unterabschnitt (UA) 4121 Eingliederungshilfe für Behinderte i. E. ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr im Vergleich zu den bestätigten Planansätzen ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 4.065.000 DM. Dieser Fehlbedarf betrifft folgende Haushaltsstellen:

HH-Stelle	Bezeichnung	Planansatz nach Sollübertragung (DM)	voraussichtl. Bedarf (DM)	Mehrbedarf (DM)
4121.7400	lfd. Leistungen in Einrichtungen	26.208.000	29.938.000	3.730.000
4121.7403	Barbetrag nach § 21 Abs. 3 BSHG	645.000	810.000	165.000
4121.7404	Krankenhilfe	370.000	540.000	170.000
				4.065.000

Hauptursachen für die Mehrausgaben sind:

1. Fallzahlerhöhung

	Planungsgrundlage	tatsächl. Fallzahl (Ø Jan.bis Aug.01)	Abweichung
stationär	362	381	+ 19
teilstationär (WfB)	475	551	+ 76

Ursachen der erhöhten Fallzahlen:

- verzögerte Abgabe von sogenannten „Altfällen“ an andere Sozialhilfeträger, da ein gewöhnlicher Aufenthalt vor Heimaufnahme noch nicht mit Sicherheit ermittelt werden konnte bzw. bisher keines der anhängigen 62 Verwaltungsgerichtsverfahren entschieden wurde,
- unabweisbare Neuaufnahmen

2. Erhöhung der Leistungsvergütungen

Die Vergütung der Leistungen gemäß §§ 93 ff. BSHG wird zwischen der Einrichtung und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung, vereinbart.

Die Anpassung der Vereinbarungen hat in vielen Fällen zu einer unerwarteten Anhebung der Kostensätze – oftmals sogar rückwirkend, geführt. Für die größte Einrichtung im Landkreis wurde der Kostensatz z. B. auf mehr als 109 % erhöht. Der ursprünglichen Planung lagen nur moderate Erhöhungen zugrunde.

	Planungsgrundlage	tatsächl. Vergütung	Abweichung
Durchschnittsvergütung stationär	127,20 DM/Tag	134,83 DM/Tag	+ 6 %
Durchschnittsvergütung teilstat. (WfB)	43,55 DM/Tag	46,20 DM/Tag	+ 6 %

Aufgrund von rückwirkenden Vergütungserhöhungen erfolgten zudem Nachberechnungen in Höhe von ca. 0,8 Mio. DM, die überwiegend noch das Jahr 2000 betreffen. Diese konnten ebenfalls in der Planung nicht berücksichtigt werden und sind auch bei der Ermittlung der Höhe der überplanmäßigen Ausgaben in der vorliegenden Drucksache unberücksichtigt geblieben. Der Landkreis vertritt den Rechtsstandpunkt, daß die zurückwirkende Vereinbarung von Leistungsvergütungen gemäß § 93 b Abs. 1 und 2 BSHG nicht zulässig ist. Insoweit verstößt die in Brandenburg teilweise anzutreffende Praxis gegen das Gesetz und greift in unberechtigter Weise in die Haushaltsdurchführung des Landkreises ein. Die Nachberechnungen für zurückliegende Zeiträume, die vor dem Abschlußdatum der Vereinbarungen liegen, werden deshalb nicht anerkannt. Soweit Zahlungen bereits erfolgt sind, erfolgt eine Aufrechnung.

3. Leistungserweiterung aufgrund von Gesetzesänderung

Zum 01.07.01 trat das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Kraft. Danach erhalten gemäß § 43 SGB IX Behinderte, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, seit 01.07.01 ein Arbeitsfördergeld von 50,00 DM monatlich.

Mehrausgabe: 150.000 DM in der Haushaltsstelle 4121.7400

(500 Beschäftigte im Arbeitsbereich x 50 DM x 6 Monate = 150.000 DM)

4. Anstieg der Ausgaben für die ambulante und stationäre medizinische Behandlung nichtkrankenversicherter behinderter Menschen, die in Einrichtungen leben (HH-St. 4121.7404)

Die erwartete Mehrausgabe in Höhe von 170.000 DM entsteht zum einen durch die höhere Fallzahl und zum anderen durch eine Reihe von Einzelfällen mit sehr kostenaufwendigen Behandlungen.

Deckungsmöglichkeit

Eine Deckung durch Mehreinnahmen wird nur in Höhe von 1,5 Mio. DM erwartet (HH-Stelle 4121.1610 – Kostenerstattung vom Land), da die Kostenerstattung auf eine Höchstfallzahl begrenzt ist. Der Anteil des Landkreises Uckermark an der bereits im 2. Halbjahr 2000 landesweit festgestellten Überschreitung der Höchstfallzahl wurde mit insgesamt 27 Fällen (10 stationär, 17 teilstationär) ausgewiesen. Die Fallzahlüberschreitung für das Jahr 2001 wird erst im Jahr 2002 ermittelt.

Bei den erwarteten Mehreinnahmen von 1,5 Mio DM handelt es sich um voraussichtlich 20 Fälle, für die ein gewöhnlicher Aufenthalt vor Heimaufnahme nicht mehr feststellbar ist und für die auf Grundlage des § 103 Abs. 1 BSHG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Sozialhilfekostenerstattungsverordnung eine gesonderte Kostenerstattung beim Land beantragt worden ist.

Eine darüberhinausgehende Deckung durch Mehreinnahmen könnte nur im Falle einer erfolgreichen kommunalen Verfassungsbeschwerde, die durch die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Oder-Spree in Abstimmung mit dem Landkreistag beim Verfassungsgericht des Landes Brandenburg gegen die Kostenerstattungsregelungen des AG-BSHG eingelegt worden ist, erfolgen.

Die konkreten Auswirkungen der Erstattungsregelungen auf die Erhöhung des Zuschußbedarfes waren erst jetzt ermittelbar, da der Kostenerstattungsbescheid des LASV für das Jahr 2000 erst am 27.08.2001 erteilt wurde. Dies ist begründet durch die am 29.05. 2001 erlassene Kostenerstattungsverordnung, die rückwirkend zum 01.07.2000 in Kraft getreten ist und erst am 31.07.2001 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde.

2. Begründung der Dringlichkeit

Der vorliegende Dringlichkeitsantrag soll eine Eilentscheidung über die überplanmäßigen Ausgaben vermeiden. Die Ausgaben sind teilweise auf Grund vorliegender Rechnungen bereits fällig bzw. werden noch im Haushaltsjahr 2001 fällig.